

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg, vom 16. Dezember 2021, ZI. 852-17137/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2013, Zahl 852-3122/2013, mit der die Entsorgung von Abfällen, geregelt wird (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden mit Ausnahme der Entsorgung der biogenen Abfälle und des Sperrmülls geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr für den Abholbereich ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:
 - a) ab dem 1. Jänner 2022

60	Liter Müllsack	Euro	35,49
je 120	Liter Müllbehälter	Euro	64,60
je 240	Liter Müllbehälter	Euro	129,19
je 1.100	Liter Müllbehälter	Euro	592,18
 - b) ab dem 1. Jänner 2023

60	Liter Müllsack	Euro	35,49
je 120	Liter Müllbehälter	Euro	65,87

je 240 Liter Müllbehälter Euro 131,74
je 1.100 Liter Müllbehälter Euro 603,87

c) ab dem 1. Jänner 2024

60 Liter Müllsack Euro 35,49
je 120 Liter Müllbehälter Euro 67,15
je 240 Liter Müllbehälter Euro 134,50
je 1.100 Liter Müllbehälter Euro 615,55

d) ab dem 1. Jänner 2025

60 Liter Müllsack Euro 35,49
je 120 Liter Müllbehälter Euro 68,42
je 240 Liter Müllbehälter Euro 136,85
je 1.100 Liter Müllbehälter Euro 627,24

e) ab dem 1. Jänner 2026

60 Liter Müllsack Euro 35,49
je 120 Liter Müllbehälter Euro 69,70
je 240 Liter Müllbehälter Euro 139,40
je 1.100 Liter Müllbehälter Euro 638,92

f) ab dem 1. Jänner 2027

60 Liter Müllsack Euro 35,49
je 120 Liter Müllbehälter Euro 70,98
je 240 Liter Müllbehälter Euro 141,95
je 1.100 Liter Müllbehälter Euro 650,61

- (2) Die jährliche Bereitstellung für den Sonderbereich wird pauschal mit Euro 35,49 je Objekt (§ 3 Abs 1 Abfuhrordnung) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% festgelegt.

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) ab dem 1. Jänner 2022

je 60 Liter Müllsack Euro 2,38
je 120 Liter Müllbehälter Euro 4,00
je 240 Liter Müllbehälter Euro 8,00
je 1.100 Liter Müllbehälter Euro 36,63

b) ab dem 1. Jänner 2023

je 60 Liter Müllsack Euro 2,54
je 120 Liter Müllbehälter Euro 4,48
je 240 Liter Müllbehälter Euro 8,95
je 1.100 Liter Müllbehälter Euro 41,02

- c) ab dem 1. Jänner 2024
 - je 60 Liter Müllsack Euro 2,71
 - je 120 Liter Müllbehälter Euro 4,95
 - je 240 Liter Müllbehälter Euro 9,91
 - je 1.100 Liter Müllbehälter Euro 45,40

- d) ab dem 1. Jänner 2025
 - je 60 Liter Müllsack Euro 2,87
 - je 120 Liter Müllbehälter Euro 5,43
 - je 240 Liter Müllbehälter Euro 10,86
 - je 1.100 Liter Müllbehälter Euro 49,78

- e) ab dem 1. Jänner 2026
 - je 60 Liter Müllsack Euro 3,03
 - je 120 Liter Müllbehälter Euro 5,91
 - je 240 Liter Müllbehälter Euro 11,82
 - je 1.100 Liter Müllbehälter Euro 54,17

- f) ab dem 1. Jänner 2027
 - je 60 Liter Müllsack Euro 3,19
 - je 120 Liter Müllbehälter Euro 6,39
 - je 240 Liter Müllbehälter Euro 12,77
 - je 1.100 Liter Müllbehälter Euro 58,55

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die im Gemeindeamt ausgegebenen 60 l Zusatzmüllsäcke ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl an Müllsäcken mit dem festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- a) ab dem 1. Jänner 2022 je 60 Liter Müllsack Euro 2,38
- b) ab dem 1. Jänner 2023 je 60 Liter Müllsack Euro 2,54
- c) ab dem 1. Jänner 2024 je 60 Liter Müllsack Euro 2,71
- d) ab dem 1. Jänner 2025 je 60 Liter Müllsack Euro 2,87
- e) ab dem 1. Jänner 2026 je 60 Liter Müllsack Euro 3,03
- f) ab dem 1. Jänner 2027 je 60 Liter Müllsack Euro 3,19

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke (und Zusatzsäcke) mit dem festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- a) ab dem 1. Jänner 2022 je 60 Liter Müllsack Euro 2,28
- b) ab dem 1. Jänner 2023 je 60 Liter Müllsack Euro 2,44
- c) ab dem 1. Jänner 2024 je 60 Liter Müllsack Euro 2,61
- d) ab dem 1. Jänner 2025 je 60 Liter Müllsack Euro 2,77
- e) ab dem 1. Jänner 2026 je 60 Liter Müllsack Euro 2,93
- f) ab dem 1. Jänner 2027 je 60 Liter Müllsack Euro 3,09

(4) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

a) ab dem 1. Jänner 2022

je 90	Liter Biotonne	Euro	7,53
je 120	Liter Biotonne	Euro	9,77
je 240	Liter Biotonne	Euro	12,75

b) ab dem 1. Jänner 2023

je 90	Liter Biotonne	Euro	7,72
je 120	Liter Biotonne	Euro	10,01
je 240	Liter Biotonne	Euro	13,07

c) ab dem 1. Jänner 2024

je 90	Liter Biotonne	Euro	7,91
je 120	Liter Biotonne	Euro	10,26
je 240	Liter Biotonne	Euro	13,39

d) ab dem 1. Jänner 2025

je 90	Liter Biotonne	Euro	8,01
je 120	Liter Biotonne	Euro	10,39
je 240	Liter Biotonne	Euro	13,56

e) ab dem 1. Jänner 2026

je 90	Liter Biotonne	Euro	8,11
je 120	Liter Biotonne	Euro	10,52
je 240	Liter Biotonne	Euro	13,73

f) ab dem 1. Jänner 2027

je 90	Liter Biotonne	Euro	8,22
je 120	Liter Biotonne	Euro	10,66
je 240	Liter Biotonne	Euro	13,91

(5) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Sperrmüll

a) für die Bringung zum Wirtschaftshof ergibt sich aus der Vervielfachung der entsorgten Menge (m^3) mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je angefangenem m^3 lose (max. 3 m^3 pro Termin) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%: Euro 26,00.

b) für die Hausabholung ergibt sich aus der Vervielfachung der entsorgten Menge (m^3) mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je angefangenem m^3 lose (max. 3 m^3 pro Termin) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%: Euro 42,00.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich hat – soweit in den folgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt wird – mit Abgabenbescheid zu erfolgen.
- (2) Im Abholbereich und Sonderbereich sind halbjährlich, am 30. April. und 30. Oktober, anteilige Zahlungen, aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (3) Die Entsorgungsgebühr der biogenen Abfälle, des Sperrmülls und die Abfallgebühren der nicht ganzjährig bewohnten Objekte wird zweimal im Jahr für folgende Zeiträume vorgeschrieben:
 - a) Oktober bis März
 - b) April bis September
- (4) Die Abfallgebühren sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige (Absatz 2) oder des Abgabenbescheides (Absatz 3) fällig.
- (5) Die Entsorgungsgebühr für den 60 Liter Zusatzmüllsack (zusätzlich zum Pflichtmüllbehälter oder Pflichtmüllsack für den Sonderbereich) ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 18. Dezember 2013, Zl. 852-3290/2013, mit der Gebühren

für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister
Franz Richau